

## Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Vaz/Oberbaz

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG) erlässt die Gemeinde Vaz/Oberbaz nachstehendes Gastwirtschaftsgesetz:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Aufsicht Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

#### Art. 2

Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

#### Art. 3

Kontrolle <sup>1</sup>Mit der Kontrolle der Einhaltung des Gastwirtschaftsgesetzes wird die Gemeindepolizei beauftragt.

<sup>2</sup>Den mit der Kontrolle beauftragten Polizeiorganen ist jederzeit Zutritt zu den Gastwirtschaftslokalen und den damit in Verbindung stehenden Räumlichkeiten zu gewähren. Der Gastwirt hat die Polizeiorgane bei der Kontrolle zu unterstützen.

## II. BEWILLIGUNGEN

### Art. 4

Gesuch

<sup>1</sup>Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

<sup>2</sup>Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll,
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses,
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe,
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung

<sup>3</sup>Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug,
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG.

### Art. 5

Gesetzliche Voraussetzungen, Erteilung

<sup>1</sup>Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

<sup>2</sup>Bewilligungen dürfen nur an Lokale erteilt werden, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Nachbarschaft unzumutbare Störung der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigung hervorgerufen wird.

<sup>3</sup>Geeignet sind in der Regel Betriebe, welche

- a) über den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechende Einrichtungen und Geräte verfügen und
- b) den baulichen Richtlinien der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektoren entsprechen.

#### **Art. 6**

Auflagen Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

#### **Art. 7**

Vergrößerungen,  
Verlegung,  
Änderung der  
Betriebsart Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung. Für das Gesuch gilt Artikel 4 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

#### **Art. 8**

Kleinhandel  
mit  
gebrannten  
Wassern (inkl.  
Ausschank) Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen. Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

## III. ÖFFNUNGSZEITEN

**Art. 9**

Betriebe  
a) im  
Allgemeinen

<sup>1</sup>Betriebe dürfen von 06.00 Uhr bis 03.00 Uhr geöffnet sein.

<sup>2</sup>In den Nächten von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag sowie vor Feiertagen dürfen die Betriebe bis 04.00 Uhr geöffnet sein.

<sup>3</sup>Am Fastnachtsdonnerstag, Landsgemeindesonntag, Bundesfeiertag, Gemeindewahlversammlungssonntag und in der Silvesternacht gilt keine allgemeine Polizeistunde.

**Art. 10**

b)  
Ausnahmen

<sup>1</sup>Bei Vorliegen besonderer Situationen können auf begründetes Gesuch allgemein oder für bestimmte Tage längere Öffnungszeiten bewilligt werden.

<sup>2</sup>Das Gesuch ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup>Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden.

**Art. 11**

Anlässe

Für Anlässe werden die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt.

**Art. 12**

Toleranzfrist

<sup>1</sup>Gäste eines Betriebes oder Anlasses haben diesen spätestens 30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Öffnungszeit zu verlassen.

<sup>2</sup>Während der Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken untersagt.

**IV. GASTWIRTSCHAFTSPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN****Art. 13**

Jugendschutz

<sup>1</sup>Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zu den Wirtschaftslokalen, wenn sie sich nicht in Begleitung oder mit Zustimmung erziehungsberechtigter Erwachsener dort aufhalten.

<sup>2</sup>Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

**Art. 14**Ruhe-  
störungen,  
Ordnung und  
Sicherheit

Nach 23.00 Uhr ist jeder Lärm, durch den die Nachbarschaft in der Nachtruhe gestört oder sonst in erheblichem Masse belästigt wird, untersagt.

## V. GEBÜHREN

**Art. 15**Bewilligungs-  
gebühren

<sup>1</sup>Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.00 bis 1'000.00,
- b) für Anlässe Fr. 50.00 bis 300.00,
- c) für Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.00 bis 1'000.00.

<sup>2</sup>Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

**Art. 16 \***Ergänzendes  
Recht

Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung.

## VI. STRAFBESTIMMUNGEN, RECHTSMITTEL

**Art. 17**Im  
Allgemeinen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Artikel 18 im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.

---

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

**Art. 18**Ordnungs-  
busse

<sup>1</sup>Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von Fr. 20.00 zu bezahlen.

<sup>2</sup>Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Artikel 17 zur Anwendung.

**Art. 19**

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

## VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

**Art. 20**Ausführungs-  
bestimmungen

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

**Art. 21**Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 20. Mai 1979 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

**Art. 22**Übergangs-  
bestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt

**Art. 23**

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde am 5. September 1999 in Kraft.

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
05.09.1999	05.09.1999	Totalrevision	Erstfassung
27.09.2020	01.11.2020	Art. 16	geändert

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Totalrevision	05.09.1999	05.09.1999	Erstfassung
Art. 16	27.09.2020	01.11.2020	geändert